

Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Biochemie und Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor

vom 17. Februar 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), hat der Senat der Universität Ulm am 13. Februar 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Ulm vergibt in den Studiengängen Biochemie und Molekulare Medizin 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und/oder außerschulische Leistungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung und

c) die Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Gemeinsamen Kommission gemäß § 26 UG werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung 8 Auswahlkommissionen eingesetzt. Sie bestehen aus jeweils zwei Personen, wobei eine Person der Fakultät für Medizin, die andere der Fakultät für Naturwissenschaften angehören muss. Beide Mitglieder müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören; ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professoren sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommissionen berichten der Gemeinsamen Kommission nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und machen Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Rangliste nach Auswahl nach Wartezeit wird vor der Rangliste Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens berücksichtigt.

(3) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommissionen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl nach den folgenden Kriterien statt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist,
- b) ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung die in allen vier Halbjahren der Oberstufe in den nachfolgenden Fächern erzielten Ergebnisse in
 - aa) Mathematik
 - bb) Deutsch
 - cc) Englisch
 - dd) Biologie oder Chemie oder Physik (bei Vorliegen von zwei oder drei Fächern wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet) und

c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger (beruflicher) Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte).

b) Die in den vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe in den Fächern gemäß § 6 Abs. 1 b aa)-dd) erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) fachweise addiert und pro Fach durch die Zahl der Halbjahre geteilt, für die Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die in diesen Fächern erzielten Punkte werden addiert, wobei die Naturwissenschaft doppelt gewichtet wird. Das Gesamtergebnis wird durch 5 geteilt (Gesamtergebnis der Fachnoten).

c) Der Punktwert der HZB a) wird mit dem dreifachen Punktwert aus b) (Gesamtergebnis der Fachnoten) addiert und diese Punktesumme durch 4 geteilt.

2. Bewertung der sonstigen (beruflichen) Leistungen:

Sofern eine abgeschlossene Ausbildung gemäß Absatz 1 c) in einem Ausbildungsberuf gemäß der Anlage zu dieser Satzung vorliegt, erhöht sich das Ergebnis aus Absatz 2 c) um 0,2 Punkte.

(3) Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(5) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

(6) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage zu dieser Satzung entsprechend Absatz 2 Nr. 2 berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung bzw. der außerschulischen Leistungen trifft der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission.

(7) Am Auswahlgespräch nehmen von den nach Absatz 3 rangbesten Bewerbern nur drei mal so viele teil, wie Studienplätze dafür zur Verfügung stehen; die Zahl erhöht sich um den erfahrungsgemäß gebotenen Überbuchungsfaktor.

§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Auswahlgespräch wird an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung wird vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber in einem halb standardisierten Interview ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf eine Skala von 0 bis 15 Punkten.

(6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin nicht erscheint.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in den vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe in den Fächern gemäß § 7 Abs. 2 a)-c) erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) fachweise addiert und pro Fach durch die Zahl der Halbjahre geteilt, für die Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die in diesen Fächern erzielten Punkte werden addiert und durch 3 geteilt.

b) Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(2) Das Ergebnis nach Absatz 1 Nr. 1 a (schulische Leistungen) wird mit dem dreifachen Punktwert der im Auswahlgespräch vergebenen Punkte gemäß § 8 Abs. 5 addiert und diese Punktesumme durch 4 geteilt. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-/Masterstudiengang Biochemie vom 22. Juli 2002, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm am 29.07.2002 Nr. 13 S. 143 – 145 außer Kraft. Diese Satzung gilt erstmals für das Wintersemester 2003/04.

Ulm, den 17. Februar 2003

(gez.)

(Prof. Dr. H. Wolff)
Rektor

Anlage

Relevante Ausbildungsberufe in Biochemie und Molekulare Medizin gemäß § 6 Absatz 1 c):

- Medizinisch - Technischer - Assistent
- Chemisch - Technischer - Assistent
- Pharmazeutisch - Technischer - Assistent
- Biologisch - Technischer Assistent
- Landwirtschaftlich - Technischer Assistent
- Umwelttechnischer Assistent